

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET „AUF DEM KAMP“ 8. ÄNDERUNG

FÜR DEN WESTLICHEN BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN WIESENDAM, AUF DEM KAMP UND DEM WANDERWEG

Entworfen und aufgestellt gemäß § 55 Abs. 3 BBAuG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.02.1986

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG DER KREISBAUSCHÜSS - KREISBAUAMT LTD. KREISBAUDIREKTOR

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBAuG 1976/1979 ist am 28.01.1986 durchgeführt worden

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.1986 in Ausgabener übersichtliche aufgelistet worden

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 25.02.1986 beschlossen

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.86 bis zum 05.05.86 während der Dienststunden öffentlich ausliegen

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Der katastermäßige Bestand am 22. AUG. 1986 geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig besichtigt

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 20.06.1986 entschieden

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.06.1986 von der Stadtvertretung als Sitzung beschlossen

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 24. Sep. 1986

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 17.11.1986

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 04. Nov. 1987

Die Auflagen wurden durch den satzungsenderrnden Beschluß der Stadtvertretung vom 20.10.1987 erfüllt

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 28.10.1987

Die Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 28.12.1987

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann sind am 20.01.1988

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 22.02.1988



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung: FESTSETZUNGEN: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Nr. 11, 8. Änderung, § 91(7) BBAuG

- BAUGEBIET: § 91(1) BBAuG
Art der baulichen Nutzung: § 91(1) BBAuG und § 5 bis 11 BauNvO.
WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNvO.
Maß der baulichen Nutzung: § 91(1) BBAuG und § 16(2) sowie § 8 bis 21 BauNvO.
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNvO.
G.F.Z. Geschosflächenzahl, § 20 BauNvO.
Z= Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4) und § 18 BauNvO.
Bauweise: § 91(1) 2 BBAuG sowie § 22 und 23 BauNvO.
Offene Bauweise, § 22(2) BauNvO.
Nur Hausgruppen zulässig.
Baugrenze, § 23(3) BauNvO.
Überbaubare Grundstücksfläche, § 91(1) 2 BBAuG und § 23(1) BauNvO.
Baugestaltung: § 91(1) 2 BBAuG / § 82 LBO 1983.
Verbindliche Dachneigung, Dachform, Firstrichtung:
Dachneigung, § 82 LBO 1983.
Satteldach, § 82 LBO 1983.
Firstrichtung, § 91(1) 2 BBAuG.
Grünfläche, § 91(1) 5 BBAuG.
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen: § 91(1) 22 BBAuG Zweckbestimmung.
GSt Gemeinschaftsstellplätze.
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, (Knick-, Wallbewuchs), § 91(1) 25 b BBAuG.
Mit Geh- und Leitungsrechten-L zu belastende Flächen, § 91(1) 21 BBAuG.
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (Sichtdreieck), § 91(1) 10 BBAuG.

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
Künftig ertfallende Flurstücksgrenze.
Katasteramtliche Flurstücksnnummer.
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.
Stellplatzfläche.
Vermessungslinien mit Maßangabe.
1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
Bereich der baulichen Festsetzungen.



TEIL „B“ TEXT:

- 1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70m Höhe über Straßenebene freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Weibechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke darf höchstens 0,70m betragen.
4. In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt sind, sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNvO.) nicht zulässig.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Strafe hin darf eine Höhe von 0,80m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30m über das Straßenniveau hinausragen.
6. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNvO. außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
7. Die Außenwände aller Gebäude im Geltungsbereich sind aus roten oder braunroten Vormauersteinen (Ziegeln) herzustellen. Dabei sind Anteile aus verschiedenen Materialien wie Putz, geschlammten Mauersteinen, Holz, Schiefer, Beton, Keramik und Asbest/Zement zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 04.04.86 bis zum 05.05.86 geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 2a Abs. 7 BBAuG 1976/1979 durchgeführt.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 04. Nov. 1987

X 1 bis 3 = Änderungen gemäß Beschlüssen der Stadtvertretung vom 20.10.87

